



Stadt
Frauenfeld

Verordnung Teilliquidation

der Pensionskasse für das
Personal der Stadt Frauenfeld

Die Verordnung ist bis 31. Dezember 2013 gültig!

STADT FRAUENFELD

VERORDNUNG TEILLIQUIDATION

der Pensionskasse für das
Personal der Stadt Frauenfeld

Die Verordnung ist bis 31. Dezember 2013 gültig!

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Voraussetzungen.....	1
Art. 2	Anteil an freien Mitteln	2
Art. 3	Anteil an Rückstellungen und Reserven	2
Art. 4	Anrechnung eines Fehlbetrages.....	3
Art. 5	Grundlagen und Stichtag	4
Art. 6	Verteilschlüssel.....	4
Art. 7	Auflösung des Anschlussvertrages.....	5
Art. 8	Verbleib der Rentenbezüger bei Auflösung des Anschlussvertrages.....	5
Art. 9	Information.....	5
Art. 10	Rechtsweg	6
Art. 11	Vollzug	6
Art. 12	Inkrafttreten.....	7

Die Verordnung ist bis 31. Dezember 2013 gültig!

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 53b und Art. 53d BVG, Art. 23 Abs. 1 FZG und Art. 27g und 27h BVV 2, folgende Verordnung:

Art. 1

- 1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn innerhalb eines Jahres:
- Voraussetzungen
- a) der Gesamtbestand der aktiven Versicherten und das Total der Freizügigkeitsleistungen je um mindestens 7% abnehmen, sei es aufgrund Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen durch angeschlossene Arbeitgeber oder Vorwegnahme der Kündigung durch den Arbeitnehmer;
 - b) ein Arbeitgeber eine Restrukturierung durchführt, die zu einem Abbau von jeweils mehr als 5% der aktiven Versicherten und von mehr als 5% des Totals der Freizügigkeitsleistungen führt. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche eines Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden;
 - c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und mindestens 5% des Gesamtbestandes der Versicherten und 5% der gesamten Freizügigkeitsleistungen betroffen sind.
- 2 Ebenso sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, wenn innerhalb dreier aufeinanderfolgender Jahre der Gesamtbestand der aktiven Versicherten und das Total der Freizügigkeitsleistungen je um mindestens 17.5% abnehmen, sei es aufgrund Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen durch angeschlossene Arbeitgeber oder Vorwegnahme der Kündigung durch den Arbeitnehmer.
- 3 Der Stadtrat stellt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung (Jahresrechnung) fest, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind. Der Experte für berufliche Vorsorge prüft das Vorliegen im Rahmen seiner Überprüfung gemäss Art. 53 Abs. 2 BVG (ab 01.01.2012 Art. 52e BVG).
- 4 Freiwillig austretende Versicherte gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Versicherte.

- 5 Die angeschlossenen Arbeitgeber sind verpflichtet, der Pensionskasse die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seiner Körperschaft oder Institution, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden und den Sachverhalt schriftlich festzuhalten. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Restrukturierung, die Anzahl der betroffenen Mitarbeitender, das Ende der Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigungen aufzuführen.

Art. 2

Anteil an freien Mitteln

- 1 Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
- 2 Tritt mehr als ein Drittel des Abgangsbestandes, mindestens aber sechs Personen, in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, liegt für diese Gruppe ein kollektiver Austritt vor.
- 3 Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 FZG.
- 4 Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Rückstellungen und Reserven oder die freien Mittel der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stadtrat stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 3

Anteil an Rückstellungen und Reserven

- 1 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und Reserven, sofern und soweit entsprechende Risiken mit übertragen werden. Dabei wird berücksichtigt, in welchem Masse die austretenden Destinatäre zur Bildung beigetragen haben. Im Einzelfall entscheidet der Stadtrat aufgrund der im massgebenden Zeitpunkt geltenden Rechtsprechung, ob ein Anspruch besteht.
- 2 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Altersguthaben und Deckungskapital. Dabei wird berück-

sichtig, in welchem Masse die austretenden Destinatäre zur Bildung beigetragen haben. Über einen kollektiven Anspruch auf Wertschwankungsreserven bei einem kollektiven Austritt entscheidet der Stadtrat.

- 3 Ein kollektiver Anspruch an versicherungs- und anlagentechnischen Rückstellungen und Reserven besteht nicht, wenn eine kollektiv austretende Gruppe durch die dadurch verursachte Teilliquidation einen Anteil an Rückstellungen und Reserven anstrebt.

Art. 4

- 1 Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung wird der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig von der Freizügigkeitsleistung abgezogen, soweit der Fehlbetrag nicht durch die Garantie gemäss Art. 5 des Pensionskassenreglements gedeckt ist. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten. Anrechnung eines Fehlbetrages
- 2 Der Mindestbetrag in der Höhe des BVG-Altersguthabens nach Art. 18 FZG ist in jedem Fall garantiert.
- 3 Die Verwaltungskommission kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskassenverwaltung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen aus.
- 4 Die Verwaltungskommission kann auf eine Kürzung verzichten, falls der Deckungsgrad geringfügig unter 100% liegt und nach Auszahlung der ungekürzten Freizügigkeitsleistungen nicht massgeblich gesenkt wird.

Die Verordnung ist bis 31. Dezember 2013 gültig!

Art. 5

Grundlagen und
Stichtag

- 1 Der Stadtrat bestimmt den massgebenden Zeitpunkt für die Festlegung des Kreises der Betroffenen.
- 2 Legt der Stadtrat den Stichtag auf den 31.12. vor Erfüllung des Sachverhalts der Teilliquidation fest, so sind für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf versicherungs- und anlagetechnische Rückstellungen und Reserven folgende Grundlagen massgebend:
 - a) der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte revidierte Jahresabschluss
 - b) die jeweils auf den 31.12. erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad
 - c) bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung
- 3 Legt der Stadtrat unter Würdigung der gesamten Umstände einen anderen Stichtag fest, so sind ein Zwischenabschluss und eine versicherungstechnische Zwischenbilanz zu erstellen.
- 4 Freie Mittel entstehen erst, wenn neben den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist in den Anlagerichtlinien festgelegt. Die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen sind im Rückstellungsreglement definiert.
- 5 Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 10%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel, der Rückstellungen und Schwankungsreserven.

Art. 6

Verteilschlüssel

- 1 Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und für die Anrechnung des Fehlbetrages im Falle einer Unterdeckung ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Freizügigkeitsleistung und für die Rentner das Deckungskapital massgebend. Im Verteilungsplan werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

- 2 Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten drei Jahren getätigt wurden, werden bei der Ermittlung der Freizügigkeitsleistung berücksichtigt.
- 3 Die freien Mittel werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten sowie der Deckungskapitalien der per Stichtag der Teilliquidation versicherten Rentenbezüger festgelegt. Der Anteil an den freien Mitteln für die austretenden Versicherten berechnet sich nach diesem Prozentsatz auf der Grundlage ihrer Freizügigkeitsleistung.

Art. 7

- 1 Erfolgte beim Kollektiveintritt in die Pensionskasse kein oder nur ein teilweiser Einkauf in die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve, so wird der kollektive Anspruch reduziert. Auflösung des Anschlussvertrages
- 2 Diese Reduktion berechnet sich wie folgt: Bei unvollständigem Einkauf wird der nicht geleistete kollektive Einkaufsbetrag, welcher beim Eintritt berechnet wurde, bei Auflösung des Anschlussvertrages von den kollektiv mitzugebenden Mitteln abgezogen. Der Abzug reduziert sich mit jedem abgelaufenen Jahr seit der Aufnahme in die Pensionskasse um 10% des bei der Aufnahme fehlenden Einkaufsbetrags.

Art. 8

Einigen sich die bisherige und neue Vorsorgeeinrichtung bei Auflösung des Anschlussvertrages nicht über den Verbleib der Rentenbezüger, bleiben diese in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.

Verbleib der Rentenbezüger bei Auflösung des Anschlussvertrages

Art. 9

- 1 Alle Versicherten und Rentner werden über die Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilungsplan informiert. Information

Die Verordnung ist bis 31. Dezember 2013 gültig!

- 2 Während 30 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung haben die Versicherten und Rentner das Recht, am Sitz der Pensionskasse unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes Einsicht in die massgebende Jahresrechnung, die versicherungstechnische Bilanz und den Verteilungsplan zu nehmen.

Art. 10

Rechtsweg

- 1 Die Versicherten und Rentner haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung über die Teilliquidation die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. In diesem Falle wird die Verteilung bis zum endgültigen Entscheid aufgeschoben. Anpassungen nach Art. 5 Abs. 5 sind möglich.
- 2 Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht nach Art. 74 BVG angefochten werden. Der Präsident der zuständigen Abteilung kann von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers über eine aufschiebende Wirkung gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde verfügen.

Art. 11

Vollzug

- 1 Werden keine Einwendungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgebracht, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen.
- 2 Bei individuellen Austritten wird der Anspruch des berechtigten Versicherten wie eine Austrittsleistung behandelt.
- 3 Bei kollektiven Austritten ist ein Vermögensübertragungsvertrag im Sinne von Art. 70 bis 77 und 98 Fusionsgesetz oder nach Obligationenrecht abzuschliessen und im Handelsregister eintragen zu lassen.
- 4 Im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung bestätigt die Revisionsstelle den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Letzterer ist überdies im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 12

Diese Verordnung tritt mit der Verfügung der Stiftungsaufsicht in Kraft und ersetzt das Reglement vom 4. Dezember 2007. Änderungen sind von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen.

Inkrafttreten

Frauenfeld, 13. Dezember 2011

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Carlo Parolari

Ralph Limoncelli

Die Verordnung ist bis 31. Dezember 2013 gültig!